



- ▶ AUTOKRANE
- ▶ LADEKRANE
- ▶ KRANLOGISTIK
- ▶ ARBEITSBÜHNEN
- ▶ PARTERREARBEITEN
- ▶ BERGUNGSDIENST
- ▶ SPEZIALTRANSPORTE
- ▶ GABELSTAPLER/TELESTAPLER

Fachinformation

LKW-MAUT AB 7,5 T ZUM 1. OKTOBER

Sehr geehrte Kunden, einige Änderungen sind für Sie im Einzelfall sicherlich wichtig zu wissen. Mit der 3. Änderung zum Bundesfernstraßenmautgesetz wurden gleich mehrere neue Maut-Regelungen getroffen:

- Zum 1. Juli 2015 wird die Lkw-Maut auf weitere rund 1.100 Kilometer autobahnähnliche Bundesstraßen ausgeweitet.
- **Zum 1. Oktober 2015** werden Lkw zwischen 7,5 und 12 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht in das Mautsystem mit einbezogen.
- **Zum 1. Oktober 2015** werden zwei zusätzliche Achslasten und neue Mautsätze eingeführt.

Bereits seit 2012 wird auf Autobahnen und auf rund 1.200 Kilometern autobahnähnlichen Bundesstraßen Maut erhoben. Zum 01. Juli 2015 wird die Mautpflicht auf weitere ca. 1.100 km vierstreifige Bundesstraßen ausgedehnt. In den vergangenen drei Jahren hat das Bundesamt für Güterverkehr auf vergleichbaren Bundesstraßen seine Kontrollen mit den für die Kontrolle auf Bundesautobahnen entwickelten und für die Bundesstraßenkontrolle weiterentwickelten Kontrollarten durchgeführt. Die Beanstandungsquote auf Bundesstraßen hielt ich dabei von Beginn an auf niedrigem Niveau.

Mautpflichtige Bundesstraßen

In der Berufskraftfahrer-Zeitung Ausgabe 5/2015 wurde bereits eine Karte des BMVI veröffentlicht, die die neuen Mautstrecken zeigt. Zu diesen neuen mautpflichtigen Bundesstraßen werden auch solche gehören, die nicht unmittelbar an das übrige mautpflichtige Netz angeschlossen sind. Insgesamt betrifft das voraussichtlich 44 sogenannte „Insel-Strecken“ in ganz Deutschland.

Vorsicht ist geboten: Auch wenn diese Strecken zum Mautstart am 01.07.2015 noch nicht beschildert sein sollte, gilt die Mautpflicht. Unwissenheit schützt hier nicht vor empfindlichen Strafen.

Eine Liste der ab dem 1. Juli 2015 mautpflichtigen Bundesstraßen finden Sie unter www.bag.bund.de; zudem sind die neuen Strecken auch unter www.mauttabelle.de zu finden.

Herabsenken der Gewichtsgrenze auf 7,5 t bis 12 t ab dem 1. Oktober 2015:

Die Mautpflicht besteht für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen (Motorfahrzeug mit Anhänger oder Auflieger) ab einem zulässigen Gesamtgewicht (zGG) von mindestens 7,5 t.

Beispiel: Lkw mit einem zGG von 7,49 t oder weniger

- Solofahrten dieses Lkw sind nicht mautpflichtig.
- Fahrten dieses Lkw mit Transportanhängern sind mautpflichtig ab einem zGG der Fahrzeugkombination von mindestens 7,5 t.

Einzelfahrzeug

Maßgeblich ist das zGG des Fahrzeugs laut der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), welches dort in dem Feld F:2 (Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg) eingetragen ist.

Fahrzeugkombination

Bei Fahrzeugkombinationen ist zunächst zu prüfen, ob in der Zulassungsbescheinigung Teil I des Motorfahrzeugs im Feld 22 (Bemerkungen und Ausnahmen) ggf. eine zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination eingetragen ist (bezeichnet als zulässiges Zuggesamtgewicht oder zulässiges Gesamtgewicht des Sattelkraftfahrzeugs). Ist dies der Fall, richtet sich das zGG der Fahrzeugkombination für die Lkw-Maut hiernach. Anderenfalls ist das zGG der Fahrzeugkombination gemäß § 34 Absatz 7 Nr. 1 bis 3 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) zu ermitteln.

Ausgenommen sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Autokran, Lkw-Hubarbeitsbühne, Betonpumpe (nicht Betonmischer), Kanalreinigung. Maßgeblich ist immer der Eintrag in den Kfz-Papieren. Auch Kombinationen aus z. B. 7,49 t Lkw und SDAH Arbeitsmaschine (siehe Fahrzeugschein) sind von der Mautpflicht befreit. SDAH Arbeitsmaschinen sind z. B. Anhängerarbeitsbühne, Dachdeckeraufzug, Anhänger-Kompressoren, Anhänger-Stromerzeuger

Achtung: ein Möbelaufzug ist mautpflichtig,

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) hat klargestellt, dass grüne Kennzeichen keine



Mautbefreiung nach sich ziehen. Entscheidend ist allein, ob Güter befördert werden.

Fallbeispiele für Mautpflichtige Straßen

Fallbeispiel: 1

Ein Unternehmer beauftragt seine Mitarbeiter hinter einem Lkw 7,49 t eine SDAH-Anhänger-Arbeitsbühne mitzuführen. Der Unternehmer muss in diesem Fall keine Maut bezahlen.

Fallbeispiel 2

Ein Unternehmer beauftragt seine Mitarbeiter hinter dem Lkw 7,49 t einen Tandem Hochlader Anhänger mitzuführen um Material zu transportieren. Hier wird der Unternehmer Mautpflichtig!

Fallbeispiel: 3

A. Ein Unternehmer beauftragt seine Mitarbeiter hinter dem Lkw 7,49 t eine SDAH-Anhänger-Arbeitsbühne mitzuführen. Zwischendurch wird der Lkw zum Ziehen eines Tandem-Anhängers für Material/Abfall eingesetzt. Der Unternehmer muss in diesem Fall für die Zeit, wo der normale Tandem-Anhänger gezogen wird, die Maut bezahlen.

Fallbeispiel 4

A. Ein Unternehmer beauftragt seine Mitarbeiter hinter dem Lkw 7,49 t eine Anhänger-Arbeitsbühne mitzuführen. Zwischendurch wird die Lkw-Ladefläche mit Material/Abfall beladen. Jetzt ist der Lkw mit Material und der Anhänger eine SDAH Maschine bei einer Straßenfahrt z. B. zurück zum Betrieb oder zum Kunden führt diese Situation automatisch zur Mautpflicht!

Somit wird im Fall 3+4 vorausgesetzt, dass ein Mautgerät schon im Fahrzeug verbaut ist oder für diese einzelne Fahrt ein Mautbeleg z. B. bei der Tankstelle gezogen wird.

Gleichzeitig darf nicht vergessen werden, wenn ein Mautgerät im Lkw eingebaut ist, sollte das Mautgerät immer händisch ausgeschaltet werden, wenn eine SDAH-Anhänger Arbeitsbühne gezogen wird. Da das Mautgerät automatisch nach jedem Fahrzeugstarten einschaltet.

Kurth Autokrane GmbH & Co. KG

Mülheimer Heide 15 · 53945 Blankenheim

Telefon: +49 (0) 24 49 / 91 77 6-0 · Fax: +49 (0) 24 49 / 91 77 6-29

info@kurth-autokrane.de

www.kurth-autokrane.de

Bergungsdienst & Arbeitsbühnen-Abholstation

Dausfelder Höhe 7 · 54595 Prüm

Telefon: +49 (0) 65 51 / 14 80 000 · Fax: +49 (0) 65 51 / 14 80 002

www.kurth-arbeitsbuehnen.de